

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Februar 2005

Gesetz
betreffend die Einführung des schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug

Änderung der Bestimmungen
über die amtliche Vermessung vom 16. Dezember 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁾, auf § 41 Bst. b) der Kantonsverfassung²⁾, in Vollziehung der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992³⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911⁴⁾ wird wie folgt geändert:
§ 155 wird neu zu § 153

IX. Amtliche Vermessung

§ 154

Zweck

Die amtliche Vermessung dient der Anlage und Führung des Grundbuchs und ist Grundlage für Landinformationssysteme. Ihre Sicherstellung ist Aufgabe des Kantons.

§ 155

Zuständigkeit des Regierungsrates

1. Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) kann den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben;
- b) regelt den Vollzug der laufenden Nachführung und schliesst für alle Gemeinden Nachführungsverträge mit Dritten ab;
- c) bezeichnet die zuständigen Behörden und umschreibt deren Aufgaben;
- d) regelt die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung und legt die Gebühren fest;
- e) ordnet den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung;
- f) vereinbart mit dem Bund den Realisierungsplan der Vermessungsvorhaben und sorgt für dessen Umsetzung;
- g) genehmigt die erneuerten Bestandteile der amtlichen Vermessung.

¹⁾ SR 210

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 211.432.2

⁴⁾ GS 10, 21

§ 156

2. Zuständigkeit der Vermessungsaufsicht

Das kantonale Vermessungsamt unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers führt die Vermessungsaufsicht.

§ 157

3. Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht den Inhalt der amtlichen Vermessung für die Gemeinde erweitern und weitergehende Anforderungen an sie stellen.

§ 158

Datenabgabe

Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich und können für öffentliche und private Zwecke abgegeben werden.

§ 159

Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer

- a) haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen;
- b) gewähren den mit Arbeiten der amtlichen Vermessung beauftragten Personen Zugang zu ihren Grundstücken;
- c) dulden die Errichtung von Grenz- und Vermessungszeichen samt ihrer Anmerkung im Grundbuch sowie deren Unterhalt;
- d) ermöglichen die Nachführung der amtlichen Vermessung und melden alle Änderungen, die den Plan für das Grundbuch betreffen, der Nachführungsstelle;
- e) lassen die Grenz- und Vermessungszeichen unverändert bestehen; eine voraussehbare Beschädigung oder Entfernung solcher Zeichen melden sie der Nachführungsstelle;
- f) tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung gemäss § 165 Abs. 2 und 3.

§ 160

Rechte der Grundeigentümer

¹ Wer amtliche Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ausführen will, zeigt die Arbeiten den Eigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB an.

² Bei der Ausführung der Arbeiten ist auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

³ Führt das Dulden amtlicher Vermessungszeichen zu einer dauernden Beschränkung in der Nutzung des Grundstücks, ersetzt der Kanton den betroffenen Grundeigentümern den Nachteil nach den Bestimmungen des Enteignungsrechts. Die Ansprüche sind bei der Schätzungskommission geltend zu machen.

§ 161

Öffentliche Auflage und Einsprache

¹ Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, legt die kantonale Vermessungsaufsicht den Plan für das Grundbuch und weitere zum Zwecke der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf. Beginn, Ort und Dauer der Auflage publiziert sie im Amtsblatt.

² Wer in seinen schutzwürdigen Rechten berührt ist, kann bei der Vermessungsaufsicht Einsprache erheben. Die Vermessungsaufsicht führt die Einspracheverhandlungen; gegen ihren Einspracheentscheid steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

§ 162

Genehmigung

Mit der Genehmigung erlangt das Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 163

Behebung von Fehlern im Grenzverlauf

¹ Werden Fehler im Grenzverlauf von Grundstücken festgestellt, erstellt die Nachführungsstelle einen Bereinigungsplan und lässt ihn von den Grundeigentümern unterzeichnen.

² Wird die Unterschrift auf dem Bereinigungsplan verweigert, so kann ein richterliches Urteil im Sinne von Art. 975 Abs. 1 ZGB erwirkt werden.

³ Verzichten die betroffenen Grundeigentümer auf die Einreichung der Berichtigungsklage, können die kantonale Vermessungsaufsicht und das Grundbuchamt die gerichtliche Feststellung des richtigen Grenzverlaufs erwirken.

⁴ Ist die Behebung eines Vermessungsfehlers mit einer Eigentumsänderung verbunden, genügt der von den Beteiligten und vom Nachführungsgeometer unterzeichnete Bereinigungsplan mit der Mutationsurkunde als Grundlage für den grundbuchlichen Vollzug der Eigentumsänderung.

§ 164

Kostentragung für Erneuerung, periodische Nachführung und Unterhalt

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Erneuerung, die periodische Nachführung und den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Erhebung, der Nachführung und des Unterhalts der von ihnen verlangten Mehranforderungen, der besonderen Grenzzeichen und der für sie erstellten Auszüge und Auswertungen.

³ Werden in Folge von Naturereignissen Vermessungsarbeiten nötig, trägt der Kanton deren Kosten.

§ 165

Kostentragung für laufende Nachführung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Nachführung der Lagefixpunkte 2 und Höhenfixpunkte 2, sowie die Kosten, die keinem Verursacher zugerechnet werden können.

² Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die

- a) Vermarkung und Vermessung neuer Grenzen, die sie in Auftrag geben;
- b) Nachführung von Veränderungen, die den Inhalt des Plans für das Grundbuch betreffen;
- c) Wiederherstellung fehlender oder beschädigter Grenzzeichen.

³ Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer, der die Nachführung in Auftrag gibt, in den übrigen Fällen der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 166

Meldepflicht

¹ Wer Bewilligungen für Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen erteilt oder Waldfeststellungen macht, meldet diese der Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung.

² Die Gebäudeversicherung meldet Neubauten, Abbrüche und Veränderungen an versicherten Gebäuden sowie die Adressen von Gebäudeeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen.

Der Titel:

VI. Abschnitt **Obligationenrecht**

wird gestrichen.

aufgehoben.

II.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmung (neu)

Für den Abschluss der Nachführungsverträge mit Dritten gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2009.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

- a) Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an die Kosten der Vermarkung im Berggebiet vom 30. April 1981¹⁾ ist aufgehoben.
- b) Der Kantonsratsbeschluss über die Durchführung photogrammetrischer Geländeaufnahmen vom 28. August 1969²⁾ ist aufgehoben.

3. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Rechtsstellung

Die «Gebäudeversicherung Zug», im Nachfolgenden Gebäudeversicherung genannt, ist ...

4. Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 16. Dezember 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

Vom Bund genehmigt am

¹⁾ GS 22, 71 (BGS 215.312)

²⁾ GS 19, 609 (BGS 215.34)

³⁾ GS 21, 369 (BGS 722.11)

⁴⁾ Inkrafttreten am